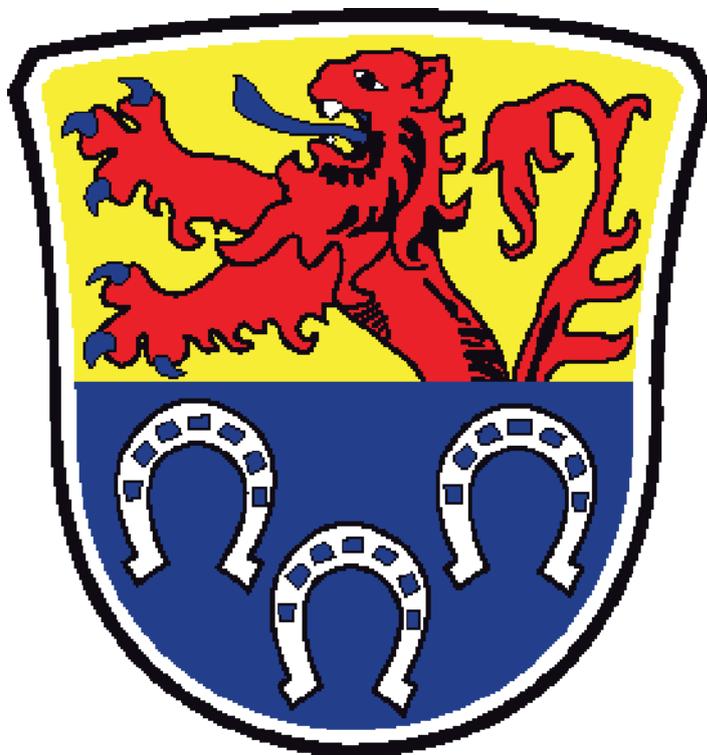


**GESCHÄFTSORDNUNG DER
STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG
DER STADT PFUNGSTADT**



GESCHÄFTSORDNUNG DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT PFUNGSTADT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	4
§ 1 PFLICHT ZUR TEILNAHME AN DEN SITZUNGEN	4
§ 2 Anzeigepflicht	4
§ 3 TREUEPFLICHT	5
§ 4 VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT	5
§ 5 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN.....	5
§ 6 BILDEN VON FRAKTIONEN, MITTEILUNGSPFLICHTEN	5
§ 7 ÄLTESTENRAT.....	5
II. GESCHÄFTSFÜHRUNG DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG.....	6
1. Einberufen der Sitzungen	6
§ 8 EINBERUFEN DER SITZUNGEN	6
2. Ablauf der Sitzungen	7
a) Allgemeines	7
§ 9 VORSITZ UND STELLVERTRETUNG	7
§ 10 ÖFFENTLICHKEIT	7
§ 11 BESCHLUSSFÄHIGKEIT.....	7
§ 12 MITTEILUNGSPFLICHT UND MITWIRKUNGSVERBOT BEI INTERESSENWIDERSTREIT	7
§ 13 SITZUNGSORDNUNG, SITZUNGSDAUER	8
§ 14 SITZORDNUNG	8
§ 15 TEILNAHME DES MAGISTRATS.....	8
b) Beratung und Entscheidung	8
§ 16 ÄNDERN UND ERWEITERN DER TAGESORDNUNG	8
§ 17 ANTRÄGE	9
§ 18 SPERRFRIST FÜR ABGELEHNT ANTRÄGE.....	10
§ 19 ÄNDERUNGSANTRÄGE, ANTRAGSKONKURRENZ	10
§ 20 RÜCKNAHME VON ANTRÄGEN.....	10
§ 21 ANTRÄGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG.....	10
§ 22 SITZUNGSUNTERBRECHUNG	11
§ 23 BERATUNG, REDEZEIT.....	11
§ 24 SCHLUSS DER REDELISTE, SCHLUSS DER DEBATTE	11
§ 25 ABSTIMMUNG	11
§ 26 REIHENFOLGE DER ABSTIMMUNGEN.....	12

§ 27 WAHLEN.....	12
§ 28 ANFRAGEN.....	13
§ 29 PERSÖNLICHE ERWIDERUNGEN UND PERSÖNLICHE ERKLÄRUNGEN	13
c) Ordnung in den Sitzungen	13
§ 30 ORDNUNGSGEWALT UND HAUSRECHT.....	13
§ 31 SACHRUF UND WORTENTZUG.....	14
§ 32 ORDNUNGSRUF, SITZUNGSAUSSCHLUSS	14
3. Sitzungsniederschrift	14
§ 33 NIEDERSCHRIFT.....	14
III. GESCHÄFTSFÜHRUNG DER AUSSCHÜSSE.....	15
§ 34 AUFGABEN DER AUSSCHÜSSE	15
§ 35 BESTELLUNG, KONSTITUIERUNG, STELLVERTRETUNG, AUFLÖSUNG.....	15
§ 36 EINLADUNG, ÖFFENTLICHKEIT, SINNGEMÄß ANZUWENDENDE VORSCHRIFTEN	16
§ 37 RECHT WEITERER MITGLIEDER DER STVV ZUR SITZUNGSTEILNAHME	16
IV. MITWIRKUNG DER ORTSBEIRÄTE.....	16
§ 38 ANHÖRUNGSPFLICHT	16
§ 39 PFLICHT ZUR PRÜFUNG DER VORSCHLÄGE	16
§ 40 AUFFORDERUNG ZUR STELLUNGNAHME.....	17
IV. a MITWIRKUNG DER INTEGRATIONS-KOMMISSION	17
§ 41 ANHÖRUNGSPFLICHT	17
§ 42 VORSCHLAGSRECHT.....	17
§ 43 REDERECHT IN DEN SITZUNGEN.....	17
V. BÜRO DER STÄDTISCHEN GREMIEN.....	18
§ 44 BÜRO DER STÄDTISCHEN GREMIEN	18
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
§ 45 AUSLEGUNG, ABWEICHEN VON DER GESCHÄFTSORDNUNG.....	18
§ 46 ARBEITSUNTERLAGEN.....	18
VII. INKRAFTTRETEN.....	18
§ 47 INKRAFTTRETEN.....	18

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT PFUNGSTADT

Einleitungsformel

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1 und 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pfungstadt durch Beschluss vom 09.05.2022 folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 PFLICHT ZUR TEILNAHME AN DEN SITZUNGEN

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (STVV) sind verpflichtet, an den Sitzungen der STVV und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzungsleitung an. Fehlt eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter mehr als einmal unentschuldig, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Ein Mitglied der STVV, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an.

§ 2 Anzeigepflicht

- (1) Die Mitglieder der STVV haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines Jahres die Mitgliedschaft im Vorstand eines Vereins oder Verbandes, eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in schriftlich anzuzeigen.
- (2) Stadtverordnete haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3 TREUEPFLICHT

- (1) Mitglieder der STVV dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die STVV.

§ 4 VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

Die Mitglieder der STVV unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

§ 5 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

§ 6 BILDEN VON FRAKTIONEN, MITTEILUNGSPFLICHTEN

- (1) Die gewählten Mitglieder der STVV können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens 2 Stadtverordneten.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Mitglieder der STVV als Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Die/der Vorsitzende der Fraktion hat die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder und Hospitanten sowie seiner Stellvertreter/innen der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern und Hospitanten sowie bei einem Wechsel der/des Vorsitzenden der Fraktion und seiner Stellvertreter/innen.
- (4) Die Fraktionen können zwei gleichberechtigte Vorsitzende wählen die die Aufgaben des Fraktionsvorsitz wahrnehmen.

§ 7 ÄLTESTENRAT

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in, der/dem jeweils amtierenden stellvertretendem Stadtverordnetenvorsteher/in und den Vorsitzenden der Fraktionen. Die Vorsitzenden der Fraktionen können sich vertreten lassen. Die/der Bürgermeister/in kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschrift fertigt die/der Schriftführer/in der Stadtverordnetenversammlung.

- (2) Der Ältestenrat unterstützt die/den Stadtverordnetenvorsteher/in bei der Führung der Geschäfte. Der Ältestenrat soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über innere Angelegenheiten der STVV von grundsätzlicher Bedeutung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Vorsitzenden der Ausschüsse und deren Stellvertreter/innen. Die Sitzungen des Ältestenrats sind nichtöffentlich.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine Beschlüsse.
- (4) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Er muss einberufen werden, wenn es eine Fraktion verlangt. Wird der Ältestenrat während einer Sitzung der STVV einberufen, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher den/die Stadtverordnetenvorsteher/in und die übrigen Fraktionen.

II. GESCHÄFTSFÜHRUNG DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

1. Einberufen der Sitzungen

§ 8 EINBERUFEN DER SITZUNGEN

- (1) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der STVV. Sie/er setzt in eigener Zuständigkeit Verhandlungsgegenstände und Zeitpunkt der Sitzungen fest, nachdem sie/er sich hierüber mit dem Magistrat in das Benehmen gesetzt hat und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.
- (2) Einberufen wird durch elektronische Ladung an alle Mitglieder der STVV. Der Hinweis, dass neue Sitzungsunterlagen über das städtische Ratsinformationssystem abgerufen werden können, erfolgt per E-Mail. Hierzu haben die ehrenamtlichen Mitglieder der STVV dem Gremiendienst ihre E-Mail-Adresse bekannt zu geben.
In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung der STVV anzugeben.
- (3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 9 Tage liegen, bei Einladungen zu Sitzungen der Ausschüsse und der Ortsbeiräte 5 Tage. In eiligen Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden. Hierauf muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden. Die Ladung muss in diesem Fall spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen (mit Ausnahme von Wahlen und Änderungen der Hauptsatzung).

2. Ablauf der Sitzungen

a) Allgemeines

§ 9 VORSITZ UND STELLVERTRETUNG

- (1) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der STVV. Ist sie/er verhindert, so sind die Stellvertreter/innen in der von der STVV beschlossenen Reihenfolge zu ihrer/seiner Vertretung berufen.
- (2) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie/er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 10 ÖFFENTLICHKEIT

- (1) Die STVV berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (2) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.

§ 11 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- (1) Die STVV ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der STVV anwesend ist. Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Sie gilt solange als vorhanden, bis sie/er die Beschlussunfähigkeit auf Antrag erneut feststellt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die STVV zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder der STVV ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die STVV ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 12 MITTEILUNGSPFLICHT UND MITWIRKUNGSVERBOT BEI INTERESSENWIDERSTREIT

- (1) Muss ein Mitglied der STVV annehmen, wegen Widerstreites der Interessen nicht mitberaten oder -entscheiden zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss es den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.

- (2) Im Zweifels- oder Streitfall entscheidet die STVV, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13 SITZUNGSORDNUNG, SITZUNGSDAUER

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen. Die Nutzung von technischen Geräten zum Aufzeichnen und/oder der Weitergabe der Redebeiträge ist ebenfalls untersagt.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt.
- (3) Ausnahmen zu den Absätzen 1 und 2 sind in § 6 der Hauptsatzung der Stadt Pfungstadt geregelt.
- (4) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19.00 Uhr und enden längstens nach einer Dauer von drei Stunden. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Die unerledigten Tagesordnungspunkte werden in der nächsten Sitzung vorrangig auf die Tagesordnung genommen.

§ 14 SITZORDNUNG

Die Mitglieder der STVV sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt die/der Stadtverordnetenvorsteher/in nach Anhörung des Ältestenrats die Sitzordnung der Fraktionen. Diese bestimmen ihre interne Sitzordnung selbst. Fraktionslosen Mitgliedern der STVV weist die/der Stadtverordnetenvorsteher/in den Sitzplatz an, nachdem sie/er sie angehört hat.

§ 15 TEILNAHME DES MAGISTRATS

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Der Magistrat ist verpflichtet, den Mitgliedern der STV auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (3) Die/Der Bürgermeister/in ist Sprecher/in des Magistrats; sie/er kann im Einzelfall Abweichendes regeln.

b) Beratung und Entscheidung

§ 16 ÄNDERN UND ERWEITERN DER TAGESORDNUNG

- (1) Die STVV kann beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - c) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden

- (2) Die STVV kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung sind ausgeschlossen.
- (3) Die Tagesordnung ist in mindestens zwei Teilen aufzustellen (A- und B-Teil). In Teil B werden sämtliche Punkte mit Beratungsbedarf aufgenommen. In Teil A werden alle Tagesordnungspunkte aufgenommen, die bereits in einem oder mehreren vorbereitenden Ausschüssen einstimmig der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung empfohlen wurden.
- Über die Tagesordnungspunkte in Teil A erfolgt keine weitere Aussprache, es erfolgt nach Aufruf der Punkte durch den Stadtverordnetenvorsteher eine sofortige Abstimmung.
- Begehrt ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zu einzelnen Tagesordnungspunkten aus Teil A eine getrennte Abstimmung, ist dieser Punkt / sind diese Punkte in Teil B der Tagesordnung aufzunehmen und dort zu beraten und zu beschließen.
- Dies muss bei der Beschlussfassung über die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung angezeigt werden.

§ 17 ANTRÄGE

- (1) Jedes Mitglied der STVV, jede Fraktion sowie die/der Bürgermeister/in können Anträge bei der STVV einbringen.
- (2) Anträge sind nur in Angelegenheiten zulässig, für deren Entscheidung die STVV sachlich zuständig ist.
- (3) Anträge müssen eine klare und ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Anträge sind als "Antrag" unter Angabe des Gegenstandes zu bezeichnen und mit der Formel "Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen" einzuleiten.
- Anträge, die finanzielle Auswirkungen haben, müssen einen entsprechenden Finanzierungsvorschlag beinhalten.
- Sind finanzielle Auswirkungen für Antragsstellende nicht zu beziffern, wird von den Antragsstellenden zuvor über den Bürgermeister, dessen Vertretung oder ein für den jeweiligen Bereich zuständiges Magistratsmitglied eine Abschätzung der finanziellen Auswirkungen des Antrages eingeholt.
- (4) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin/vom Antragsteller unterzeichnet beim Gremiendienst in einfacher Ausfertigung einzureichen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der/des Vorsitzenden der Fraktion oder einer/s Stellvertreterin/-vertreter. Zwischen dem Zugang der Anträge und dem Sitzungstag müssen mindestens 12 Tage liegen. Eine Ausfertigung des Antrags wird mit der Ladung zur Sitzung jedem Mitglied der STVV und des Magistrats zugeleitet.

Abweichend von S. 4 beträgt die Frist zur Einreichung von Anträgen für Sitzungen der Ausschüsse bzw. der Ortsbeiräte 8 Tage.

- (5) Verspätete Anträge nimmt die/der Stadtverordnetenvorsteher/in auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (6) Während der Sitzung sind Anträge zu jedem Gegenstand der Tagesordnung zulässig. Sie sind der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in schriftlich vorzulegen.

§ 18 SPERRFRIST FÜR ABGELEHNT ANTRÄGE

- (1) Die- / derselbe Antragsteller/in kann einen abgelehnten Antrag frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die/der Antragsteller/in begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in entscheidet über die Zulassung des Antrages. Lehnt sie/er ab, kann die Entscheidung der STVV angerufen werden.

§ 19 ÄNDERUNGSANTRÄGE, ANTRAGSKONKURRENZ

- (1) Änderungsanträge gestalten den Wortlaut des Hauptantrages um, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben. Änderungsanträge sind schriftlich zur Niederschrift zu geben.
- (2) Änderungsanträge sind bis zur Abstimmung über den Hauptantrag zulässig. Bereits vorliegende Änderungsanträge gibt die/der Stadtverordnetenvorsteher/in nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bekannt.
- (3) Änderungsanträge werden beraten und einzeln abgestimmt, bevor über die Vorlage oder den Hauptantrag entschieden wird. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so wird zunächst über den Antrag abgestimmt, der von der Vorlage am weitesten abweicht.

§ 20 RÜCKNAHME VON ANTRÄGEN

Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Mitglieder der STVV müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 21 ANTRÄGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über das Verfahren der STVV.
- (2) Jedes Mitglied der STVV kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung melden. Anträge zur GO sind durch Erheben von zwei Händen anzuzeigen. Das Mitglied erhält das Wort unmittelbar nach Schluss der Rede. Danach erteilt die/der Stadtverordnetenvorsteher/in nur einmal das Wort zur Gegenrede. Dann lässt sie/er über den Antrag abstimmen. Er gilt als angenommen, wenn niemand widerspricht.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit höchstens drei Minuten.

§ 22 SITZUNGSUNTERBRECHUNG

Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind jederzeit auf Antrag zu unterbrechen. Eine Sitzungsunterbrechung beträgt in der Regel nicht mehr als 10 Minuten.

§ 23 BERATUNG, REDEZEIT

- (1) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf. Gegebenenfalls folgt sodann der Bericht aus dem Ausschuss.
- (2) Zur Begründung von Anträgen erhält zunächst die/der Antragsteller/in das Wort, bevor sich die Debatte anschließt.
- (3) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die/der Stadtverordnetenvorsteher/in die Reihenfolge der Redner. Jedes Mitglied der STVV kann seinen Platz in der Rednerliste einem anderen abtreten.
- (4) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in kann jederzeit das Wort ergreifen. Beteiligt sie/er sich an der Beratung, so wird die Sitzungsleitung einem/einer stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteher/in übertragen.
- (5) Anträge mit finanziellen Auswirkungen sollen vor der endgültigen Beschlussfassung im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss beraten werden.
- (6) Die Redezeit wird grundsätzlich auf acht Minuten pro Fraktion und Tagesordnungspunkt beschränkt. Das Rederecht kann entweder nur von einer/m oder auch von mehreren Fraktionsangehörigen wahrgenommen werden. Eine Erweiterung der Redezeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann zuvor im Ältestenrat vereinbart werden. Im Ältestenrat kann ebenso vereinbart werden, zu welchen Tagesordnungspunkten keine Aussprache erfolgen soll.

§ 24 SCHLUSS DER REDELISTE, SCHLUSS DER DEBATTE

- (1) Anträge auf Schluss der Redeliste oder auf Schluss der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Wer bereits zum Beratungsgegenstand gesprochen hat, ist nicht antragsberechtigt.
- (2) Auf einen Antrag nach Abs. 1 gibt die/der Stadtverordnetenvorsteher/in die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Im Übrigen gilt § 22 Abs. 2 und 3.

§ 25 ABSTIMMUNG

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

- (2) Die Mitglieder der STVV stimmen in der Regel durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist mit Ausnahme der Fälle nach § 40 Abs. 1 Satz 2 und § 55 Abs. 3 HGO unzulässig.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die/der Stadtverordnetenvorsteher/in die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Abgestimmt wird in der Regel über die Ausschussempfehlungen in der Form der Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung.
Es kann auch eine Teilung der Abstimmungsgegenstände vorgeschlagen und vorgenommen werden.
Die Abstimmung erfolgt in der Weise, dass über die weitergehenden Anträge zuerst abgestimmt wird, ebenso über etwa vorliegende Änderungsanträge. Dabei fragt die/der Stadtverordnetenvorsteher/in stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf gefragt werden, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der STVV wird namentlich abgestimmt. Die/der Schriftführer/in vermerkt die Stimmabgabe jedes Mitgliedes der STVV in der Niederschrift.
- (5) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie/er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.
- (6) Vom Beginn der Abstimmung bis zur Verkündung des Abstimmungsergebnisses wird das Wort auch zur Geschäftsordnung nicht erteilt.

§ 26 REIHENFOLGE DER ABSTIMMUNGEN

Abstimmungen werden in folgender Reihenfolge vorgenommen:

1. Geschäftsordnungsanträge
2. Beschlussempfehlungen der Ausschüsse (vorgezogen werden dabei - falls erforderlich - Änderungsanträge zur Beschlussempfehlung)
3. Änderungsanträge zum Ursprungsantrag
4. Antrag

§ 27 WAHLEN

- (1) Für Wahlen durch die STVV gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG). § 62 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.
- (2) Die Wahlleitung obliegt der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in. Sie/er kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhelfer/in benennen lassen. Die Wahlleitung bereitet die Wahlhandlung vor, führt sie durch, überwacht ihre Ordnungsmäßigkeit, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.

§ 28 ANFRAGEN

- (1) Mündliche Anfragen an die/den Stadtverordnetenvorsteher/in, den Magistrat sowie an Personen, die einen Antrag gestellt oder für einen Ausschuss berichtet haben, sind im Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand jederzeit formlos möglich. Sie werden ohne Erörterung mündlich beantwortet.
- (2) Andere Anfragen sind schriftlich bei der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in in der Frist des § 18 Abs. 4 einzureichen und werden schriftlich beantwortet, soweit die Zuständigkeit dazu gegeben ist. Verspätete Anfragen müssen erst in der folgenden Sitzung beantwortet werden.
- (3) Anfragen während der Sitzungen werden ohne Erörterung beantwortet. Es sind zwei Zusatzfragen gestattet; dabei hat die/der Fragesteller/in Vorrang.

§ 29 PERSÖNLICHE ERWIDERUNGEN UND PERSÖNLICHE ERKLÄRUNGEN

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung - hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtig zu stellen. Persönliche Erwidern sind nur solche Erklärungen, die ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Zusätzliche Erklärungen zu Abstimmungen von einem Mitglied der STVV oder auch für eine Fraktion werden auf schriftlichen Antrag in der Niederschrift festgehalten. Die Erklärungen müssen während der Sitzung erfolgen.
- (4) Die Redezeit für persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 30 ORDNUNGSGEWALT UND HAUSRECHT

- (1) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in handhabt die Ordnung in den Sitzungen der STVV und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in kann die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn ihr ordnungsgemäßer Verlauf gestört wird. Kann sie/er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt sie/er ihren/seinen Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

- (3) Wer sich ungebührlich benimmt oder die Ordnung der Versammlung stört, kann von der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in ermahnt und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (4) Bei störender Unruhe unter den Zuhörern kann die/der Stadtverordnetenvorsteher/in nach Abmahnung den Zuhörerbereich des Sitzungssaales räumen lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

§ 31 SACHRUF UND WORTENTZUG

- (1) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in soll Redner/innen zur Sache rufen, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie/er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die/der Redner/in erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.
- (2) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in soll das Wort entziehen, wenn die/der Redner/in es eigenmächtig ergriffen hatte.
- (3) Ist einer/m Redner/in das Wort entzogen, so erhält sie/er es zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

§ 32 ORDNUNGSRUF, SITZUNGSAUSSCHLUSS

- (1) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in kann ein Mitglied der STVV bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.
- (2) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in kann ein Mitglied der STVV bei grob ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens aber für drei Sitzungstage ausschließen.
- (3) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 sowie ihr Anlass werden in der laufenden Sitzung nicht erörtert. Jeder Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der STVV anrufen. Diese ist in der folgenden Sitzung zu treffen.

3. Sitzungsniederschrift

§ 33 NIEDERSCHRIFT

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der STVV ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind zu vermerken. Jedes Mitglied der STVV kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen und in Abschrift allen Mitgliedern der STVV und des Magistrats auf elektronischem Weg bereit zu stellen.

Die Niederschrift (nur öffentliche Punkte) wird spätestens ab dem siebten Tag nach der Sitzung zur Einsicht beim Gremiendienst 7 Tage ausgelegt.

- (3) Mitglieder der STVV und des Magistrats können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach Zustellung der Niederschrift schriftlich erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die STVV in der nächsten Sitzung.

III. GESCHÄFTSFÜHRUNG DER AUSSCHÜSSE

§ 34 AUFGABEN DER AUSSCHÜSSE

- (1) Die STVV ermächtigt die von ihr gebildeten Ausschüsse, sich mit Vorlagen des Magistrats auch ohne Überweisungsbeschluss der STVV zur Beratung und Beschlussempfehlung für die STVV zu befassen. Wurden Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der STVV vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Ihre Vorsitzenden oder besonders bestimmte Mitglieder (Berichterstatter/innen) berichten der STVV mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Hat die STVV einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten nach § 62 Abs. 1 HGO zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen.

§ 35 BESTELLUNG, KONSTITUIERUNG, STELLVERTRETUNG, AUFLÖSUNG

- (1) Beschließt die STVV, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen (§ 62 Abs.2 HGO), so erfolgt die Sitzverteilung entsprechend § 22 Abs. 3 und 4 KWG. Die Fraktionen benennen der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in innerhalb einer Woche schriftlich die Ausschussmitglieder.
- (2) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in lädt zur ersten Sitzung der Ausschüsse und führt den Vorsitz bis zur Wahl der Ausschussvorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Mitglieder der STVV vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Stellvertretung zu sorgen, die entsprechenden Unterlagen stehen allen Mitglieder der STVV elektronisch zur Verfügung. § 1 gilt sinngemäß.
- (4) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden. Die Abberufung ist gegenüber der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in und gegenüber der/m Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich zu erklären.
- (5) Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung eines im Benennungsverfahren gebildeten Ausschusses auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall benennen die Fraktionen der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in die Ausschussmitglieder schriftlich, nach der

Konstituierung eines Ausschusses auch dessen Vorsitzender/n. Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in gibt der STVV die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt.

- (6) Die STVV kann Ausschüsse jederzeit auflösen und neu bilden.

§ 36 EINLADUNG, ÖFFENTLICHKEIT, SINNGEMÄß ANZUWENDENDE VORSCHRIFTEN

- (1) Die/der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung im Benehmen mit der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in und der/dem Bürgermeister/in fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 11 gilt entsprechend.
- (3) Auf die Ausschüsse finden die Vorschriften über die STVV sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt. Die Entscheidung nach § 14 Abs. 2 trifft der Ausschuss.
- (4) Lassen sich Ausschussmitglieder vertreten, so haben sie dafür Sorge zu tragen, dass sie ihrer Vertretung die vollständigen Sitzungsunterlagen rechtzeitig vor der jeweiligen Ausschusssitzung zukommen lassen.

§ 37 RECHT WEITERER MITGLIEDER DER STVV ZUR SITZUNGSTEILNAHME

- (1) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in und ihre/seine Stellvertreter/innen sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied der STVV mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Antragsteller können ihre Anträge in den Ausschüssen begründen, auch wenn sie diesen nicht als Mitglied angehören. Sonstige Mitglieder der STVV können an Sitzungen der Ausschüsse nur als Zuhörer/innen teilnehmen. Stimmrecht haben allein die Mitglieder des Ausschusses.
- (3) Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Bestimmungen des § 42 Abs. 2 HGO.

IV. MITWIRKUNG DER ORTSBEIRÄTE

§ 38 ANHÖRUNGSPFLICHT

- (1) Die STVV hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zum Entwurf des Haushaltsplanes.
- (2) Die von der STVV beschlossene Geschäftsordnung regelt auch das Verfahren für den Ortsbeirat.

§ 39 PFLICHT ZUR PRÜFUNG DER VORSCHLÄGE

- (1) Die STVV entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates, wenn diese in seine sachliche Zuständigkeit fallen.

- (2) Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.

§ 40 AUFFORDERUNG ZUR STELLUNGNAHME

Die STVV kann den Ortsbeirat in Angelegenheiten des Ortsbezirks zu einer Stellungnahme auffordern, wenn die Entscheidung in seine sachliche Zuständigkeit fällt.

IV. a MITWIRKUNG DER INTEGRATIONS-KOMMISSION

§ 41 ANHÖRUNGSPFLICHT

Die STVV hört die Integrations-Kommission zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt der Integrations-Kommission eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich die Integrations-Kommission verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

§ 42 VORSCHLAGSRECHT

Die Integrations-Kommission hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht sie in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der STVV vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

Die STVV entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge der Integrationskommission. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung der Integrations-Kommission schriftlich oder in elektronischer Form mit.

§ 43 REDERECHT IN DEN SITZUNGEN

- (1) Die STVV kann beschließen, die Integrations-Kommission in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berührt, mündlich zu hören.
- (2) Die Ausschüsse müssen die Integrations-Kommission in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet den Vorsitzenden der Integrations-Kommission eine Einladung und Tagesordnung. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied der Integrations-Kommission in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.
- (3) Die mündliche Anhörung der Integrations-Kommission in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die Vorsitzenden der Integrations-Kommission oder ein aus deren Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme der Integrations-Kommission vorzutragen.

V. BÜRO DER STÄDTISCHEN GREMIEN

§ 44 BÜRO DER STÄDTISCHEN GREMIEN

Das Büro der städtischen Gremien führt die laufenden Geschäfte der STVV einschließlich ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte. Dazu gehören insbesondere die Erledigung des Schriftverkehrs, die Einladungen zu Sitzungen und Anfertigung der Niederschriften.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 45 AUSLEGUNG, ABWEICHEN VON DER GESCHÄFTSORDNUNG

- (1) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet die/der Stadtverordnetenvorsteher/in. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die STVV nach Anhörung des Ältestenrats.
- (2) Die STVV kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 46 ARBEITSUNTERLAGEN

- (1) Jedem Mitglied der STVV ist ein Text der Hessischen Gemeindeordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung auszuhändigen. Weitere für die Beratungen notwendige Gesetze können auf Antrag auszugsweise zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Für die eigenverantwortliche Nutzung der elektronisch bereitgestellten Unterlagen, entweder durch die Verwendung auf einem eigenen, geeigneten, Endgerät oder in Form des Selbstaudrucks erhalten die Mitglieder der STVV eine monatliche Entschädigung, deren Höhe in der Entschädigungssatzung geregelt wird.
- (3) Für die Beratung in den Fraktionen erhalten diese 1 Exemplar der kompletten Beratungsunterlagen in Papierform.

VII. INKRAFTTRETEN

§ 47 INKRAFTTRETEN

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung der STVV rückwirkend zum 01.04.2021 in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 01.04.2019 außer Kraft.

Pfungstadt, den 11.05.2022

Oliver Hegemann
Stadtverordnetenvorsteher